

**Satzung des
Kanu-Sport-Club e.V.
Hannover**

**Beschlussvorlage zur
Mitgliederversammlung
am**

12.05.2023

A. Allgemeines

§ 1 Grundsätzliches

1. Der am 12. April 1958 gegründete Verein führt den Namen Kanu-Sport-Club e.V. (Kurzform KSC oder KSC Hannover).
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Hannover.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter Nummer VR 2309 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz aus. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
6. Für den Verein und seine Mitglieder ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.
7. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
8. Der Verein und seine Mitglieder treten für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
9. Der Verein fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten im Sport:
 - a. die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung
 - b. die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.
10. Der Verein wirkt im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.

§ 2 Zweck und Aufgaben des KSC

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports - insbesondere im Kanusport - im Rahmen des Freizeit- und Familiensports, des Gesundheitssports und im Wettkampfsport.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;
 - b. Anschaffung, Anmietung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten, Sportanlagen und Räumen;
 - c. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften;
 - d. Durchführung von Aktivitäten zur Werbung und Bindung von Mitgliedern;
 - e. Durchführung von und Teilnahme an internen und externen Sportveranstaltungen und Wettkämpfen;
 - f. Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber anderen Vereinen, staatlichen und kommunalen Stellen.
 - g. Der KSC fördert die umweltschonende Ausübung des Vereinssports.
3. Der KSC wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des §57 AO Absatz 1, Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der KSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts“ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der KSC ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des KSC dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KSC fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den KSC keinen Anspruch auf den Wert eines Anteils des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaften und Beteiligungen

1. Der KSC ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie des Landes-Kanu-Verbandes Niedersachsen e.V.
2. Der Verein kann die Mitgliedschaft in weiteren Sportfachverbänden anstreben.
3. Der KSC kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen, solche gründen oder Kooperationen eingehen, die ihn bei der Zweckerreichung unterstützen, sofern hierdurch die Steuerbegünstigung nicht gefährdet wird.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie durch die Satzungen und Ordnungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins und der Organisationen nach § 4 anzuerkennen, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
3. Für Streitigkeiten, die mit dem Verbandssportbetrieb in Zusammenhang stehen, ist für die Mitglieder der ordentliche Rechtsweg insoweit ausgeschlossen, als dass zuerst die Sportgerichtsbarkeit der jeweiligen Verbände in Anspruch zu nehmen ist.

B. Mitgliedschaft im Verein

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Aktive (ordentliche) Mitglieder:
Das sind Mitglieder, die regelmäßig die sportlichen Angebote des Vereins nutzen.
 - b. Passive (fördernde) Mitglieder:
Das sind Mitglieder, die sich regelmäßig nicht sportlich betätigen, aber den Verein ideell, finanziell und materiell unterstützen wollen.
 - c. Ehrenmitglieder:
Das sind Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung ernannt werden, weil sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Entsprechende Vorschläge können der Vorstand oder Mitglieder per Antrag machen.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die aktive (ordentliche) und die passive (fördernde) Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person in Textform mittels des vorgesehenen Aufnahmeformulars erwerben, sofern sie die Rechtsgrundlagen des Vereins - insbesondere die Satzung - anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht dem Wesen des Vereins widerspricht.
Eine Fördermitgliedschaft ist bei natürlichen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.
Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 7 Beiträge

1. Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und veröffentlicht.
Umlagen sind auf das Dreifache des Jahresbeitrages begrenzt.
2. Zusatzbeiträge (Zuschläge im Sportbetrieb) werden in Absprache mit den Beteiligten vom Vorstand beschlossen und veröffentlicht.
3. Sonstige Entgelte werden vom Vorstand festgelegt und veröffentlicht.
4. Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand.
Sie sind bekannt zu geben.
5. Berechtigte Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Mahnungen deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat.
Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die festgesetzten Mahnentgelte, werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
6. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Beschluss zu fassen und ein Protokoll zu fertigen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken.
2. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nicht sportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.
3. Sie sind ferner verpflichtet, die jeweils fälligen festgelegten Zahlungen fristgerecht zu entrichten. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, dürfen am Trainings- und Übungsbetrieb des Vereins nicht mehr teilnehmen. Eine Teilnahme an Verbandsveranstaltungen wie Wettkämpfen und Lehrgängen ist bis zum Ausgleich der Forderungen untersagt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien, Ausrüstungsgegenstände und Schlüssel unverzüglich zurückzugeben.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
6. Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Vereinsarbeit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich (Austrittserklärung / Kündigung) in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
3. Erklärt jedoch ein volljährig gewordenes Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem 18. Geburtstag den Austritt, dann wird mit Ablauf dieser Frist der Austritt wirksam.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden,
 - a. wegen erheblicher oder wiederholter Verletzung von Satzung und Ordnungen,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - c. wegen groben unsportlichen Verhaltens und nachhaltiger Störung des Vereinsfriedens.
 - d. Ein Mitglied kann des Weiteren durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die berechtigten Forderungen seitens des Vereins nicht beglichen hat. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vorstand zulässig. Diese muss schriftlich und innerhalb eines Monats nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Bis zur endgültigen Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Kanu-Sport-Club e.V. Beschlussvorlage Satzungsneufassung
Stand: 18.04.2023

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

C. Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich - regelmäßig im ersten Halbjahr - als Jahreshauptversammlung statt.
Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder oder zwei Vorstandmitgliedern schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet.
4. Abweichend können Beschlüsse auch außerhalb einer Mitgliederversammlung in Textform gefasst werden. Dazu erhalten die Mitglieder vom Vorstand Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen an den Verein zurückgesandt werden müssen. Die zur Annahme des Beschlusses erforderlichen Mehrheiten entsprechen jeweils den in der Satzung genannten. Dieses Verfahren setzt eine Mindestbeteiligung von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder voraus.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - b. Wahl der Kassenprüfer;
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - d. Entgegennahme von Tätigkeitsberichten und Jahresabschluss des Vorstandes;
 - e. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstands;
 - f. Genehmigung des Haushaltsplans;
 - g. Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen;
 - h. Beschlussfassung über die Satzung;
 - i. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
6. Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB (Definition siehe § 13) unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen per E-Mail und an Personen ohne bekannte E-Mail-Adresse per Briefpost. Der Vorstand kann zusätzlich weitere Medien zur Bekanntmachung nutzen.
Die endgültige Tagesordnung wird den Mitgliedern durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zusammen mit allen Anträgen - auch zu den in der vorläufigen Tagesordnung bereits angekündigten Tagesordnungspunkten - auf dem oben benannten Weg veröffentlicht.
Die jeweilige Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB. Ein Versammlungsleiter kann als Moderator vom Vorstand nach § 26 BGB eingesetzt werden.

Kanu-Sport-Club e.V. Beschlussvorlage Satzungsneufassung Stand: 18.04.2023

8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
9. Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
10. Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag finden Beschlussfassungen oder Wahlen geheim statt.
11. Als Mitglied stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme natürliche Personen ab 16 Jahren sowie juristische Personen.
Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.
Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist zulässig. Jedes Mitglied darf dabei jedoch nur ein anderes Mitglied (Stimme) vertreten.
12. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.
Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen.
13. Der Vorstand kann Gäste und Medienvertreter zur Mitgliederversammlung einladen.

§ 12 Anträge zur Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand mit Begründung in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über die Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Zulassung der Beratung und Beschlussfassung des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, die Wahl sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt und mit der endgültigen Tagesordnung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:

(1.) 1. Vorsitzender (m/w/d)	(2.) 2. Vorsitzender (m/w/d)
(3.) Schriftwart (m/w/d)	(4.) 1. Kassenwart (m/w/d)
(5.) 1. Jugendwart (m/w/d)	(6.) Bootshauswart (m/w/d)
(7.) Wandersportwart (m/w/d)	(8.) Öffentlichkeitswart (m/w/d)
(9.) Wildwasserwart (m/w/d)	(10.) Kanupolowart (m/w/d)
(11.) 2. Kassenwart (m/w/d)	(12.) 2. Jugendwart (m/w/d)

Vorstand nach § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende (m/w/d) und der 2. Vorsitzende (m/w/d). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In ungeraden Kalenderjahren sind die Vorstandsposten nach Absatz 2 mit ungeraden Ziffern und in geraden Kalenderjahren die mit geraden Ziffern zu wählen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind vollgeschäftsfähige Mitglieder. Der 1. Jugendwart (m/w/d) und der 2. Jugendwart (m/w/d) müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand das Recht, kommissarisch eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Berufung endet mit Ablauf der laufenden Wahlperiode des Ausgeschiedenen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Ein Vorstand nach § 26 BGB beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein und leitet sie. Die Sitzungen können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden, sofern nicht ein Drittel der amtierenden Vorstandsmitglieder dem Verfahren widerspricht.
In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder dem Antrag innerhalb von sieben Tagen zustimmen.
6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom vorsitzführenden Vorstand und dem protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen

Kanu-Sport-Club e.V. Beschlussvorlage Satzungsneufassung
Stand: 18.04.2023

durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Entstehung des Anspruches geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer (m/w/d). Kassenprüfer (m/w/d) dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Mindestens zwei Kassenprüfer (m/w/d) haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Nach Beendigung der Prüfung ist der Vorstand über das Ergebnis zu informieren.
4. Die Kassenprüfer (m/w/d) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Vereinsjugend

1. Der Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an.
2. Der 1. Jugendwart (m/w/d) kann jederzeit eine Jugendversammlung einberufen. Soweit eine Jugendordnung nicht anderes bestimmt, gelten die Vorschriften zur Ladung der Mitgliederversammlung mit einer auf zwei Wochen verkürzten Ladungsfrist.
3. Die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
4. Eine solche Jugendordnung kann insbesondere Einzelheiten über die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder, über die Organisation ihrer eigenständigen Arbeit im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie über die Wahl des Jugendwarts bzw. der Jugendwarte regeln.

§ 17 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung („Ehrenamtszuschale“) nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Personen- und Sachschäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei der mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind, beschlossen werden.
2. Erscheinen zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins weniger Mitglieder als notwendig, so ist die Auflösungsversammlung frühestens sechs Wochen später zu wiederholen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
3. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sport zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.05.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.